

---

# Satzung des Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverbandes

## §1

### Name, Registrierung, Zusammensetzung

- (1) Die Körperschaft öffentlichen Rechts führt den Namen Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband.
- (2) Die Körperschaft öffentlichen Rechts ist im Firmenbuch nicht eingetragen.
- (3) Er kann Mitgliedschaften an weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich oder sinnvoll ist und dem Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz entspricht.
- (4) Die Ski(Snowboard)schulleiter, die in den Salzburger Ski(Snowboard)schulen tätigen Lehrkräfte und die Ski- und/oder Snowboardbegleiter.
- (5) Dieser besitzt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit.
- (6) Die dem Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband obliegenden Ziele ergeben sich aus dem Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz.

## §2

### Zielsetzungen, Aufgaben

- (1) Der Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband nimmt folgende Aufgaben und Ziele wahr:
  - (a) die Förderung der Entwicklung des Skilaufes und des Schilehrwesens;
  - (b) die Förderung der Entwicklung des Snowboardsports und des Snowboardlehrwesens;
  - (c) die Heranbildung des Berufsnachwuchses;
  - d) die fachliche Fortbildung der Mitglieder;
  - (e) die Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen des Salzburger Skischul- und Snowboardschulgesetzes durch die Ski(Snowboard)schulen und deren diesbezügliche Überwachung;

- (f) die sonstige Wahrung der Interessen des Ski(Snowboard)schulwesens.  
(g) die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle mit Personal, welches vom Vorstand zu bestellen ist.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- (2) Der Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keine Gewinne an. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Etwas erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden. Weder Mitglieder noch sonstige Personen dürfen durch den Verbandszweck mit fremden oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen. Vergütungen unmittelbarer oder mittelbarer Art werden nicht gewährt. Zuwendungen gleich welcher Art im Hinblick auf die Ausübung eines Amtes sind nicht zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken im vorher ausgeübten Sinne zuzuführen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall erstattet.

### **§4**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband beginnt für den Ski(Snowboard)schulleiter und die Ski- und Snowboardbegleiter mit der Erteilung der jeweiligen Bewilligung durch das Land Salzburg und für die Ski- und /oder Snowboardlehrer durch Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Salzburger Schi- und Snowboardschulen.

---

#### **S B S S V**

- (2) Die Mitgliedschaft endet für Ski(Snowboard)schulleiter und für Ski- und Snowboardbegleiter mit dem Erlöschen ihrer jeweiligen Bewilligung und für Lehrkräfte mit Ablauf des Kalenderjahres, in das die Tätigkeit der Lehrkraft während einer Wintersaison fällt.
- (3) Lehrkräfte, die nicht gemäß Abs. 1 Mitglieder des Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverbandes sind, können auf Antrag vom Vorstand als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Besondere Förderer des Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverbandes können auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Alle Mitglieder des Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverbandes sind verpflichtet, diesem alle zur ordnungsgemäßen Führung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Mitteilungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder des Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverbandes, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist unter Bedachtnahme auf die dem Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverbandes aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder unterschiedlich nach ihrer Tätigkeit bzw. ihrer Unternehmensgröße (gemessen an der Anzahl der eingesetzten Lehrkräfte) als Ski(Snowboard)schulleiter, Schi- und/oder Snowboardbegleiter, Staatlich geprüfter Skilehrer bzw. Diplom- Snowboardlehrer, Landesskilehrer bzw. Snowboardlehrer und Skilehrer- bzw. Snowboardlehrer-Anwärter festzusetzen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Vollversammlung.
- (4) Rückständige Mitgliedsbeiträge können im ordentlichen Rechtsweg eingefordert werden.

## §6

### **Organe des Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverbandes**

- (1) Organe des Berufs- Schi- und Snowboardlehrerverbandes sind
- (a) die Vollversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) der Vorsitzende
  - (d) die Prüfungskommission

## §7

### **Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie hat wenigstens einmal jährlich stattzufinden (ordentliche Vollversammlung).
- (2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung ist persönlich auszuüben. Ehrenmitglieder und freiwillige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Bis zur Neuwahl leitet der bisherige Vorsitzende, ab dieser der neugewählte die Vollversammlung.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Pflichtmitglieder anwesend ist. Bei der Beratung über Angelegenheiten, die überwiegend oder ausschließlich das Snowboardschulwesen oder die Snowboardlehrausbildung betreffen, muss zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der Snowboardschulleiter und Snowboardlehrer kommen. Sind zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht die für die Beschlussfähigkeit jeweils erforderlichen Mitglieder vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Angelegenheiten, die überwiegend oder ausschließlich das Snowboardschulwesen oder die Snowboardlehrausbildung betreffen, kann gegen den mehrheitlichen Willen (einfache Stimmenmehrheit) der Mitglieder aus dem Kreis der Snowboardschulleiter und Snowboardlehrer ein Beschluss nicht zustande kommen.
- (6) Der Vollversammlung ist vorbehalten:
- (a) die Erlassung und Änderung der Satzungen;

- (b) die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Ski(Snowboard-)schulwesens und der Ski(Snowboard-)lehrausbildung;
- (c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
- (e) die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- (f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwölf von der Vollversammlung zu wählenden Pflichtmitgliedern. Der Vorsitzende, welcher der Leiter einer Skischule oder einer Snowboardschule sein muss, ist von den Skischulleitern vorzuschlagen und zu wählen, der Vorsitzende-Stellvertreter von den übrigen Pflichtmitgliedern. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder hat unter Anrechnung des Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden-Stellvertreters bei seiner jeweiligen Gruppe so vor sich zu gehen, dass fünf Mitglieder von den Skischulleitern, zwei Mitglieder von den Staatlich geprüften Skilehrern, zwei Mitglieder von den Landesskilehrern, ein Mitglied von den Skilehreranwärtern und zwei Mitglieder von den Snowboardschulleitern und Snowboardlehrern vorzuschlagen und zu wählen sind. Weiters ist eine Kooptierung von maximal 4 Mitgliedern, ohne Stimmrecht, zulässig. Darüber hat die Vollversammlung Beschluss zu fassen.

Es kann von der Vollversammlung beschlossen werden, dass die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt wird. Wahlvorschläge sind in schriftlicher Form bis 1 Woche vor Beginn der Vollversammlung an den Vorstand einzubringen.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nachwahlen sind gelegentlich der Vollversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann von der betreffenden Gruppe des Vorstandes ein vorläufiges, die Voraussetzungen erfüllendes Mitglied berufen werden, wobei die Staatlich geprüften Skilehrer, Landesskilehrer und Skilehrer-Anwärter

erforderlichenfalls als gemeinsame Gruppe vorzugehen haben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Bei der Beratung über Angelegenheiten, die überwiegend oder ausschließlich das Snowboardschulwesen oder die Snowboardlehrer-ausbildung betreffen, müssen sich unter den anwesenden Mitgliedern jene Mitglieder befinden, die von den Snowboardschulleitern und Snowboardlehrern gewählt worden sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten, die überwiegend oder ausschließlich das Snowboardschulwesen oder die Snowboardlehrausbildung betreffen, kann gegen den übereinstimmenden Willen der Mitglieder, die von den Snowboard-schulleitern und Snowboardlehrern gewählt worden sind, ein Beschluss nicht zustande kommen.

(5) Der Vorstand kann seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter aus den verschiedenen Bereichen des Landes mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

(7) Der Vorsitzende vertritt den Berufs- Ski- und Snowboardlehrerverband nach außen. Im Fall der Verhinderung wird er durch den Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende hat die Vollversammlung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich einzuberufen, dies kann auch durch neue Medien erfolgen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der Mitgliederkartei.

## §9

### **Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr des Salzburger Berufs- Ski- und Snowboardlehrer-verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung des Verbandes hat nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

## § 10

### Rechnungsprüfung

- (1) Die Vollversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Deren Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
- (2) Die mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften
- die Kassenführung
  - die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege
  - deren Übereinstimmung mit den Buchungen
  - den Jahresabschluss
  - die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen.
- (3) Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgabe,
- das Finanzgebaren
  - die Einhaltung von Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen
  - die Würdigung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verbandes zu kontrollieren.

